

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

**Bleiben die Positionen des Bundes und der eigenen Fachebene bei der Wolfsjagd unberücksichtigt?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 17.11.2020

Laut NDR vom 13.11.2020 („Jagd auf Wolf: Bund erteilt Niedersachsen eine Absage“) erteilte die Bundesregierung dem Antrag von SPD und CDU zum Wolfsmanagement eine Absage und äußerte in Bezug auf die Aufnahme des Wolfes ins Landesjagdrecht verfassungsrechtlich Bedenken:

„Wenn es eine bestimmte Anzahl von Wölfen in Niedersachsen gibt, sollen sie geschossen werden dürfen. Das hat der Niedersächsische Landtag am Mittwoch beschlossen und die Landesregierung aufgefordert, sich mit diesem Wunsch an den Bund zu wenden, die entsprechenden Gesetze zu ändern. Das Bundesumweltministerium aber erteilt Niedersachsens Anliegen, die Wolfspopulation durch Abschuss kontrollieren zu dürfen, eine Absage.“

Auf Anfrage von NDR 1 Niedersachsen stellte eine Sprecherin des Ministeriums klar: Auch wenn der Wolf in das niedersächsische Landesjagdrecht aufgenommen werde, dürfe er als streng geschützte Art nicht gejagt werden, sondern unterliege einer ganzjährigen Schonzeit. Deswegen hält es das Bundesumweltministerium für verfassungsrechtlich bedenklich, den Wolf überhaupt in das Landesjagdrecht aufzunehmen. Auch könne man nicht im nationalen Alleingang bestimmen, wann es in einer Region genug Wölfe gibt, so wie sich das Niedersachsen in seinem Landtagsbeschluss vorstelle, heißt es. Das geschehe nämlich nach europaweit einheitlichen Kriterien in einem länder- und ressortabgestimmten Verfahren, an dem auch Niedersachsen beteiligt sei, sagte die Sprecherin des Bundesumweltministeriums. (...)

Der Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland sei im Übrigen noch im vergangenen Jahr als ungünstig bewertet worden. Aber selbst wenn die Population als günstig bewertet würde, wäre ein präventiver Abschuss von Wölfen ohne Anlass trotzdem nicht erlaubt. Denn das sei mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU unvereinbar und damit rechtlich ausgeschlossen, hieß es aus dem Bundesumweltministerium. Das habe der europäische Gerichtshof 2019 bestätigt.“

Der *Rundblick* vom 14.10.2020 berichtete von einer Schätzung des Umweltministeriums, wonach das Umweltministerium landesweit etwa zwölf Tiere als „Problemwölfe“ einstuft.

Zur rechtlichen Einordnung des BMU:

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des BMU, es gebe verfassungsrechtliche Bedenken, den Wolf ins Jagdrecht aufzunehmen?
2. Auf welche Rechtsgutachten stützt sich die Landesregierung?
3. Nach welchem Zeitplan will die Landesregierung den Wolf in Niedersachsen ins Jagdrecht aufnehmen?
4. Vor dem Hintergrund, dass die niedersächsische Wolfsverordnung im Zuge eines Antragsverfahrens für eine Wolfsentnahme eine Beurteilung des Erhaltungszustands der Wolfspopulation durch die oberste Naturschutzbehörde vorsieht: Wird die Landesregierung diesbezüglich der Feststellung des BMU folgen, wonach der gute Erhaltungszustand bislang als ungünstig zu bewerten ist?
5. Inwiefern wurde die Wolfsverordnung mit BMU, BfN oder der DBBW abgestimmt, und wie haben diese Stellen die ergangenen Regelungen jeweils beurteilt?

Zur Einstufung als „Problemwolf“:

6. Welche Wölfe werden vom Umweltministerium als „Problemwölfe“ eingestuft (bitte jeweils Kennung, Territorium und gegebenenfalls Rudel angeben)?
7. Aus welchen Gründen werden die Wölfe jeweils als problematisch eingestuft (bitte je Individuum gegebenenfalls zugeordnete Nutztierschäden mit Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenenfalls Zaunart und -höhe, Schachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesenem Verursacher sowie Schadenshöhe aufführen)?
8. Inwiefern war der NLKNW an der Prüfung des Sachverhalts beteiligt, der zu einer Einstufung als „Problemwolf“ führte (bitte je Fall die fachliche Einschätzung des NLWKN dazu darstellen)?
9. Wann und von welcher Behörde wurden bislang Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme erteilt? Wo ist die Erteilung von Genehmigungen geplant bzw. in Vorbereitung?
10. Wie werden die Genehmigungen jeweils begründet (sofern Nutztierrisse zur Begründung herangezogen werden, bitte jeweils Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenenfalls Zaunart und -höhe, Schachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesenem Verursacher sowie Schadenshöhe aufführen)?
11. Welche anderen Maßnahmen hat das Ministerium neben den genannten Genehmigungen für Entnahmen jeweils ergriffen, um einem als problematisch eingeordneten Verhalten des jeweiligen Wolfs zu begegnen?
12. Hat das Umweltministerium in Zusammenhang mit den bereits erteilten bzw. geplanten Ausnahmegenehmigungen die zuständigen Behörden angewiesen, tätig zu werden, oder sind diese von sich aus tätig geworden?
13. Sind die zuständigen Behörden in der Abwägung des Sachverhalts zu derselben Einschätzung des Sachverhalts gekommen? Wenn nicht, welche unterschiedlichen Einschätzung zur Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Entnahmen hat es gegeben (bitte die Fälle einzeln aufführen)?
14. Inwiefern war der NLKNW an der Erteilung der Genehmigungen beteiligt (bitte jeweils die fachliche Einschätzung des NLWKN zur Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit darstellen)?
15. Hat das Ministerium bei einer abweichenden Einschätzung der zuständigen Behörden die zuständige Behörde angewiesen, eine Genehmigung zu erteilen?
  - a) Wenn ja, in welchen konkreten Fällen ist dies erfolgt?
  - b) Wie hat das Ministerium jeweils die abweichende Einschätzung begründet?
  - c) Wurden in diesen Fällen das BMU, BfN oder die DBBW um Einschätzung gebeten? Wenn nein, warum nicht?
  - d) Welche Fachexpertise im Wolfsmanagement hatten die für die Entscheidung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
16. Nimmt das Land derzeit Beratungsleistungen von der DBBW in Anspruch? Wenn ja, in welchen Fällen?
17. Welche Position vertritt die DBBW zur Wehrhaftigkeit von Rindern, Pferden und Ponys?

Zu den bislang erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen:

18. Welche Personen bzw. Personengruppen sind jeweils zum Abschuss berechtigt?
19. Wie unterstützen Jagdausübungsberechtigte die Durchführung der Maßnahme?
20. Wurden oder werden Dienstleister im Zusammenhang mit den Entnahmen beauftragt?
  - a) Wenn ja, von wem und mit welcher Tätigkeit?
  - b) Wenn nein, ist ein Auftrag an den Dienstleister geplant oder erfolgt, der mit der Entnahme des Rodewalder Rüden beauftragt war?
21. Wie soll sichergestellt werden, dass nur die Individuen entnommen werden, für die die Ausnahmegenehmigungen gelten?
22. Sind in den Regionen, wo Abschüsse genehmigt wurden, auch Tierhalterinnen und Tierhalter oder Flächen von Nutztierschäden betroffen, die dem Land gehören oder mit denen das Land Verträge hat? Wenn ja, wurden hier besondere Vorkehrungen zum Herdenschutz getroffen?

Wolfsmanagement:

23. Wann hat der Arbeitskreis Wolf das letzte Mal getagt?
24. Wurde die Wolfsverordnung im Arbeitskreis Wolf vorgestellt und diskutiert?
25. Wie hat das Umweltministerium die Arbeit der ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater hinsichtlich der besonderen Anforderungen durch die Corona-Situation unterstützt?
26. Plant das Umweltministerium weiterhin die Einrichtung eines Herdenschutzteams zur Unterstützung von Weidetierhaltern (vgl. Ankündigung im Umweltausschuss am 06.05.2019)?
  - a) Wenn ja, wann soll das Team einsatzfähig sein?
  - b) Welche Mittel werden für ein Herdenschutzteam im Landeshaushalt 2021 bereitgestellt?
27. Wie viele der bislang geförderten Zäune sind vor dem Hintergrund, dass Weidetierhalterinnen und -tierhalter für die Erneuerung von wolfsabweisenden Zäunen bislang keine Förderung erhalten, bereits aus der drei- bzw. fünfjährigen Zweckbindung entfallen?
28. Welche Ergebnisse haben die Pilotprojekte zum Herdenschutz am Deich bislang ergeben?
29. Welche Maßnahmen zur Errichtung eines wolfsabweisenden Schutzes am Deich werden im Zuge von Deicherhöhungen bzw. Deichsanierungen in Niedersachsen verpflichtend umgesetzt?
30. An welche Stelle sind Kadaver tot aufgefundener Wölfe zukünftig zu übergeben, wer führt die Untersuchungen durch, und wird sich Niedersachsen weiterhin am bundesweiten Totfundmonitoring beteiligen?
31. Inwiefern gibt es Überlegungen bzw. Pläne, das Wolfsbüro der Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums zu unterstellen (vgl. *Rundblick* vom 09.11.2020), und zu welchem Zeitpunkt ist dies vorgesehen?
32. Ist es zutreffend, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wolfsbüros derzeit nicht mehr dem NLWKN, sondern direkt dem Umweltministerium unterstellt sind?
  - a) Wenn ja, welche personellen Veränderungen waren damit verbunden?
  - b) Wenn ja, warum wurden diese organisatorischen und personellen Änderungen veranlasst?
  - c) Wenn ja, welche weiteren Themen werden aus den unter b) genannten Gründen dem Umweltministerium direkt zugeordnet?

33. Welche weiteren Pläne zu personellen oder inhaltlichen Veränderungen im Wolfsbüro gibt es derzeit?
34. Wie viele Anträge auf Herdenschutz befinden sich aktuell beim NLWKN in der Bearbeitung?
35. Wie viele Anträge auf Herdenschutz befinden sich aktuell bei der Landwirtschaftskammer in der Bearbeitung?
36. Wann soll die angekündigte Überarbeitung der Richtlinie Wolf vorgelegt werden?
37. Wann soll der Öffentlichkeit wieder ein Wolfskonzept vorgelegt werden?
38. Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Umweltministers, alle niedersächsischen Wolfsrudel zu besendern: Wie viele Wölfe wurden in Niedersachsen seither besendert (bitte gegebenenfalls angeben, wann, wo, durch wen und welches Individuum)?
39. Welche Kosten sind für die Besenderungsversuche bislang angefallen?
40. Wie viele Wölfe wurden in den vergangenen zwei Jahren in anderen Bundesländern besendert?
41. Plant das Ministerium bezüglich der Besenderung, weiter mit der Tierärztlichen Hochschule zusammenzuarbeiten?
42. Sollen weitere Institute bzw. Personen mit der Besenderung beauftragt werden bzw. ist dies bereits erfolgt? Wenn ja, wer?

Zum Einsatz eines südeuropäischen Trappers für die Jagd auf den Rodewalder Rüden, der nach Angaben der Landesregierung 85 452,92 Euro kostete (Drucksache 18/5825, Frage 25):

43. Sind bis zum Ende des Vertrags mit dem Dienstleister noch weitere Kosten über die 85 452,92 Euro hinaus entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe und wofür?
44. Vor dem Hintergrund, dass der Dienstleister nur bis April 2019 im geplanten Entnahmegebiet tätig war (vgl. Drucksache 18/5825, Frage 45) und nach Angaben der Landesregierung bis zum 15.05.2019 für den Dienstleister Kosten in Höhe von 48 201,64 Euro entstanden: Für welche Tätigkeiten entstanden die weiteren Kosten in Höhe von über 34 000 Euro?

(Verteilt am 20.11.2020)